

## Prüfung StPO II FS 2015 Musterlösung

### Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

### Punkte

Es konnten maximal 15 Punkte zuzüglich 4.75 Zusatzpunkte (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

### Frage 1 (5 P + 0.75 ZP)

	Maximale Punktzahl
A kann <b>jederzeit ein Haftentlassungsgesuch</b> bei der <b>zuständigen Staatsanwaltschaft</b> nach <b>Art. 228 StPO</b> einreichen. Das Gesuch ist <b>schriftlich oder mündlich</b> zu Protokoll einzureichen und muss eine <b>kurze Begründung</b> enthalten ( <b>Art. 228 Abs. 1 StPO</b> ). I.c. wurde keine <b>Frist</b> nach <b>Art. 228 Abs. 5 StPO</b> gesetzt, weshalb ein Gesuch jederzeit möglich ist.	<b>2.5 P</b>
Zufolge Ablaufs der Beschwerdefrist ist nicht auf die Beschwerde einzugehen. (Eine begründete Aussage zur Unterscheidung Rechtsmittel/Rechtsbehelf wird gefordert)	<b>0.5 ZP</b>
Anschliessend <b>prüft die Staatsanwaltschaft das Gesuch</b> . Wird diesem <b>entsprochen</b> , so muss die beschuldigte Person <b>unverzüglich aus der Untersuchungshaft entlassen</b> werden ( <b>Art. 228 Abs. 2 Satz 1 StPO</b> ). Möchte die Staatsanwaltschaft dem Haftentlassungsgesuch <b>nicht entsprechen</b> , so muss sie dieses zusammen mit den Akten <b>spätestens 3 Tage nach dessen Eingang</b> mit einer <b>begründeten Stellungnahme</b> an das <b>zuständige Zwangsmassnahmengericht</b> weiterleiten ( <b>Art. 228 Abs. 2 Satz 2 StPO</b> ).	<b>2.5 P</b> + <b>0.25 ZP</b>

### Frage 2 (6 P + 2.5 ZP)

	Maximale Punktzahl
Der fragliche <b>Führungsbericht</b> des Direktors der Anstalt (B) ist ein <b>amtlicher Bericht im Sinne von Art. 195 Abs. 1 StPO</b> . Dabei handelt es sich um ein <b>sachliches Beweismittel</b> , welches durch die Staatsanwaltschaft <b>eingeholt werden darf bzw. muss, sofern nicht die Form eines Gutachtens erforderlich ist</b> . Vorliegend ist kein Gutachten durch einen Sachverständigen erstellt worden (Abgrenzung zwischen einem Gutachten und dem Führungsbericht als sachliches Beweismittel). Die Abgrenzung ist zu begründen. Weiter kann die Staatsanwaltschaft nach <b>Art. 145 StPO</b> eine Person einladen, <b>an Stelle einer Einvernahme einen schriftlichen Bericht</b> abzugeben. Die Staatsanwaltschaft <b>durfte somit den Führungsbericht einholen</b> und kann diesen nun	<b>3.25 P</b>

im Rahmen des Haftentlassungsverfahrens <b>berücksichtigen</b> .	
<p><b>Zeuge ist</b>, wer weder als beschuldigte Person noch als Auskunftsperson oder Sachverständiger zu Tatsachen aussagen soll, die er selbst wahrgenommen hat (<b>Art. 162 StPO</b>). Ob der Zeuge die Tatsache zufällig oder in Ausübung seines Berufes wahrgenommen hat, ist nicht von Belang.</p> <p>Der <b>Anspruch auf rechtliches Gehör</b> gibt der beschuldigten Person das <b>Recht, jederzeit die Abnahme von Beweisen zu beantragen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO, Art. 29 Abs. 2 und 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. e IPBPR)</b>.</p> <p>Solche Anträge können im Sinne der <b>antizipierten Beweiswürdigung</b> jedoch abgelehnt werden, wenn das Gericht aufgrund <b>bereits abgenommener Beweise</b> seine Überzeugung gebildet hat und <b>ohne Willkür</b> annehmen kann, diese <b>Überzeugung</b> werde durch <b>weitere Beweiserhebungen nicht geändert (Art. 139 Abs. 2 StPO)</b>.</p>	<b>2.75 P</b>
<p>Der Anstaltsdirektor kann vorliegend grundsätzlich Aussagen zum Haftverhalten von A machen und wäre damit <b>ein tauglicher Zeuge</b>. Inwiefern sich diese Aussagen vom bereits rechtmässig eingeholten Bericht unterscheiden würden, ist jedoch nicht ersichtlich. Mithin <b>kann auf die Zeugenbefragung des B verzichtet werden</b>.</p> <p>Nicht zulässig wäre dieses Vorgehen, wenn der Bericht des Direktors für den Beschuldigten belastende Aussagen enthält und dieser ein <b>Konfrontationsrecht geltend macht (Art. 147 StPO; Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK; Art. 14 Ziff. 3 lit. e IPBPR)</b>.</p>	<b>2.5 ZP</b>

**Frage 3 (4 P + 1.5 ZP)**

	Maximale Punktzahl
Wie bereits dargelegt, muss die Staatsanwaltschaft das Haftentlassungsgesuch - sofern sie diesem nicht entspricht - an das Zwangsmassnahmengericht weiterleiten. Dieses hat sodann über die Haftentlassung zu entscheiden (vgl. Frage 1).	
<p><b>Gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts</b> kann – je nach Ergebnis des Entscheids - sowohl die <b>Staatsanwaltschaft</b> als auch die <b>beschuldigte Person</b> die <b>Beschwerde im Sinne von Art. 393 StPO</b> bei der <b>Beschwerdeinstanz</b> ergreifen (<b>Art. 222 i.V.m. Art. 393 lit. c StPO</b>). Im Kanton <b>Zürich</b> wäre dies beispielsweise das <b>Obergericht</b>.</p>	<b>2 P + 0.5 ZP</b>
<p>Zwar sieht das <b>Gesetz für die Staatsanwaltschaft keine Rechtsmittellegitimation gegen den Haftentlassungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts</b> vor, allerdings hat das <b>Bundesgericht in seiner Rechtsprechung</b> entschieden, dass auch die <b>Staatsanwaltschaft die Beschwerde</b> nach Art. 393 StPO an die Beschwerdeinstanz <b>ergreifen kann</b> (vgl. BGE 137 IV 22 Erw. 1.3).</p> <p>Als Begründung werden die <b>Einheit des Verfahrens (Art. 111 BGG)</b>, die <b>materielle Parteistellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren</b>, das <b>kontradiktorisch ausgestaltete Haftanordnungs- und Haftentlassungsverfahren</b> sowie das <b>öffentliche Interesse an einer funktionierenden Strafjustiz</b> und die <b>Verhinderung ungerechtfertigter Haftentlassungen</b> angegeben.</p> <p>Die Beschwerde ist <b>innerhalb von 10 Tagen schriftlich</b> und <b>begründet</b> bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (<b>Art. 396 StPO</b>).</p>	<b>2 P + 1 ZP</b>

**Total 19.75 P**  
(15 P + 4.75 ZP)